

## ZUR OBJEKTIVEN VERTRAGSAUSLEGUNG BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

### Sachverhalt gekürzt:

Zwei Tiroler Geschäftsleute (Vater und Sohn) hatten bereits vor Jahren eine Kommanditgesellschaft gegründet, in welcher die unternehmerischen Tätigkeiten der Familie gebündelt wurden. Unter anderem war es Zweck dieser Gesellschaft das Familienunternehmen in der Familie "zusammenzuhalten". Als ursprünglicher Komplementär diente der Vater, als ursprünglicher Kommanditist der Sohn. Beide waren mit 50 % an der Gesellschaft beteiligt.

Im Laufe der Jahre heiratete der Sohn und wurde ein Anteil von 5 % aus dem Geschäftsanteil des Sohnes an dessen Ehefrau übertragen.

Dieser Geschäftsanteil erhöhte sich nach dem Ausscheiden des Vaters aus der Gesellschaft um weitere 5 % und hielt der Sohn sodann als Komplementär 90 % der Gesellschaftsanteile, seine damalige Ehefrau hingegen 10 % als Kommanditistin.

Die Ehe lebte sich im Laufe der Jahre auseinander und begann der Sohn eine neue Beziehung, welcher ebenfalls, so wie in der ersten Ehe, Kinder entsprangen.

Nunmehr wollte der Sohn als Komplementär, gestützt auf die subjektive Vertragsauslegung, feststellen lassen, dass die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern des Sohnes festgesetzt werden müsse bzw. eine entsprechende Gesellschaftsvertragsänderung gerichtlich durchsetzen, gegen welche sich die nunmehrige Exfrau unter Bezugnahme auf die objektive Vertragsauslegung wehrte. Ziel war es, die neue Ehefrau bzw. die Nachkommen aus zweiter Ehe als Nachfolger in Stellung zu bringen. Die vom Sohn begehrten Feststellungen bzw. Gesellschaftsvertragsänderungen wurden höchstgerichtlich abgewiesen.

In diesem Zusammenhang entschied der OGH unter anderem, dass Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften, auch nach Ausscheiden eines Gründungsgesellschafters und Hinzutreten eines neuen Gesellschafters nicht zwingend gemäß § 914 ABGB (objektive Auslegung) auszulegen sind. Dies ist dann der Fall, wenn der neu hinzutretende Gesellschafter (hier die beklagte Exfrau), gegebenenfalls auch konkludent, den übrigen Altgesellschaftern zu erkennen gibt, dass ihm der subjektive Wille der Gesellschafter bei Gesellschaftsgründung bekannt ist und er dennoch Gesellschafter wird.

Daraus folgt, dass Personengesellschaftsverträge weiter subjektiv ausgelegt werden können, wenn:

- dem hinzutretenden Gesellschafter der subjektive Wille der Gründungsgesellschafter bekannt ist, und
- der hinzutretende Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zu erkennen gibt, dass ihm der subjektive Wille der Gründungsgesellschafter bekannt ist.

Liegt nur eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so ist der Personengesellschaftsvertrag, so wie auch bereits in der Vergangenheit, nur mehr objektiv auszulegen und scheidet die subjektive Auslegung aus.

Im vorliegenden Fall lag bei der beklagten Exfrau weder eine Kenntnis des subjektiven, ursprünglichen Parteiwillens, noch eine Zustimmung zu diesem vor. Die Klage wurde daher abgewiesen.

Die Voraussetzungen, dass den Gründungsgesellschaftern zu erkennen gegeben werden muss, dass der neu hinzutretende Gesellschafter den subjektiven Parteiwillen kennt ist notwendig, da ansonsten die Situation vorliegen würde, dass die Gründungsgesellschafter selbst nicht mehr wissen würden, wie nunmehr der Gesellschaftsvertrag auszulegen ist; objektiv oder subjektiv? Die Frage der weiteren Auslegung würde damit in der Hand des neu hinzutretenden Gesellschafters liegen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass es nunmehr durchaus möglich ist, dass der subjektive Wille von Personengesellschaftsverträgen auch dann zur Vertragsauslegung weiter hinzugezogen werden kann, nachdem es zum Wechsel von Gesellschaftern gekommen ist.

Aus praktischer Sicht ist jedoch auch weiterhin zu empfehlen, dass der subjektive Wille mit dem objektiven Erklärungsinhalt des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Gerne unterstützen Sie unsere Spezialisten im Gesellschaftsrecht bei der Gründung Ihrer Gesellschaften, einer entsprechend umsichtigen Vertragsgestaltung und in allen weiteren Belangen des Gesellschaftsrechts.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)  
[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)  
[RAA Mag. Christoph Gratzner](#)